

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn Dr. Georg Kathrein

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen: Mag. Off/Na	Ihr E-Mail vom: 06.05.2010	Ihr Zeichen: BMJ- B10.213/0004- I 7/2010	Wien, 28. 05. 2010
-------------------------------	-------------------------------	---	--------------------

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird  
(Versicherungsrechts- Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010) und für die Einladung zur Teilnahme am öffentlichen Begutachtungsverfahren.

**Ad § 11 b Abs. 1 Entwurf VersRÄG 2010:**

Wir ersuchen um Ergänzung der Rechtsfolge, für den Fall, dass die Patientin/der Patient die entsprechende Beauftragung nicht erteilt, sie/er zum Selbstzahler wird, weil eine Direktverrechnung nicht möglich ist.

Außerdem halten wir ausdrücklich fest, dass die in § 11b Abs. 1 getroffene Regelung die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt unter den vorgesehenen Voraussetzungen zur Direktverrechnung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

**Ad § 11b Abs. 2 Z 2 Entwurf VersRÄG 2010:**

Die Ermittlung, Bearbeitung und Übermittlung sensibler Daten, die Gegenstand der Regelung des § 11b Abs. 2 Z 2 Entwurf VersRÄG sind, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, der Zustimmung des Betroffenen und dürfen darüberhinaus nur unter weitestmöglicher Wahrung des Persönlichkeitsrechts auf Geheimniswahrung erfolgen. Die Österreichische Ärztekammer erachtet daher die getroffene Regelung als zu weitgehend, da im vorliegenden Regelungszusammenhang gerade keine Zustimmung betreffend den einzelnen Übermittlungsfall erteilt wurde, sodass hier besondere Zurückhaltung hinsichtlich des Umfangs zulässigerweise zu ermittelnder Gesundheitsdaten zu üben ist. Die zitierte Bestimmung ist unseres Erachtens wesentlich restriktiver zu fassen.

**Ad § 11b Abs. 2 Z 3 Entwurf VersRÄG 2010:**

Diese Bestimmung überschreitet den erforderlichen Schutz sensibler Daten. Sie ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.


**Ad § 11d Entwurf VersRÄG 2010:**

Die Aufbewahrung (Speicherung) sensibler Daten ist zur Wahrung des Geheimnisschutzes so kurz wie nötig zu halten. Für Gesundheitsdaten, die in Vorbereitung nicht zustande gekommener Versicherungsverträge erhoben wurden, sollte daher die Pflicht zur unwiderruflichen Löschung umgehend, spätestens aber innerhalb dreier Kalendermonate ab Erhebung der Daten, normiert werden.

Auf das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz sollte ebenfalls ausdrücklich verwiesen werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

  
KAD Dr. Karlheinz Kux  
(im Auftrag für den Präsidenten)

